

RS Vwgh 1999/9/21 99/08/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1999

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §18a Abs1 idF 1990/294;

ASVG §18a Abs3 idF 1990/294;

Rechtssatz

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs 3 ASVG ist nicht weiter zu untersuchen, ob und in welchem Ausmaß der Grad der Inanspruchnahme mit jener, die auch bei gesunden Kindern des jeweiligen Alters angenommen werden muss, vergleichbar ist, weil die physische und psychische Inanspruchnahme einer Pflegeperson bei Vorliegen der gesetzlichen Kriterien von ganz anderer Qualität ist, als dies bei gesunden Kindern vergleichbaren Alters der Fall wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080053.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at